

Kinderschutzrichtlinie

CONTRAST

Frühförderung für blinde, sehbehinderte & mehrfachbehindert-sehgeschädigte Kinder

Inhaltsangabe

1	Einleitung.....	3
2	Grundlagen.....	4
3	Präventive Maßnahmen.....	7
4	Fallmanagement System.....	14
5	Dokumentation und Weiterentwicklung.....	15
6	Quellenverzeichnis.....	16
7	Anhang.....	17

1. Einleitung

Verein CONTRAST ist eine Frühförder-Einrichtung und erfüllt als solche besondere Aufgaben im Bereich Gesundheit und Soziales. Wir betreuen Kinder mit Sehbehinderung oder Blindheit vom Säuglingsalter bis zum Schuleintritt. Die Frühfördereinheiten finden in der häuslichen Umgebung der Familien bzw. in dafür speziell eingerichteten Räumen des Vereins statt.

Die Kinder erhalten auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Förderprogramme in Form von Spielangeboten und einer motivierenden und zum Sehen anregenden Umgebungsgestaltung. Die Schulung der restlichen Sinne (Tasten, Hören...) spielt bei blinden Kindern eine große Rolle und bedarf einer ausgesprochen sensiblen Begleitung durch den Erwachsenen.

Im Rahmen der Frühförderung werden die Eltern auch in Erziehungsfragen und im Umgang mit der Behinderung ihres Kindes beraten und begleitet.

Die **Ziele** von CONTRAST sind:

- Kinder mit Sehbehinderung durch individuelle blinden- oder sehbehindertenspezifische Diagnostik und Förderung in allen Entwicklungsbereichen zu unterstützen
- In Zusammenarbeit mit der Familie die bestmöglichen Voraussetzungen (Umgebungsgestaltung, spezielles Spielmaterial, Hilfsmittel,...) für die Entwicklung der sehbehinderten Kinder zu schaffen, um so die Basis für ein selbstbestimmtes Leben zu legen.

Wir arbeiten eng mit unseren **begleitenden Diensten** zusammen:

- Low Vision Überprüfung
- Echo Lokalisation
- Lebenspraktische Fertigkeiten
- OrthoptistInnen
- AugenärztInnen

Die KSR von Contrast soll dazu beizutragen, dass Kinder vor Missbrauch und Misshandlung geschützt sind. Neben dem Kinderschutz als oberste Priorität dient die KSR auch als Rahmen, um Mitarbeitende vor falschen Anschuldigungen und Kooperationspartner vor Ansehensverlust zu schützen.

2. Grundlagen

2.1. Rechtlicher Rahmen

Für CONTRAST bildet die UN-Konvention über die Rechte des Kindes (UN-KRK) sowie deren Fakultativprotokolle einen übergeordneten Orientierungsrahmen. Die Konvention definiert „jeden Menschen als Kind, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht hat, es sei denn, dass das jeweils geltende nationale Recht eine frühere Volljährigkeit festlegt“.

Die UN-KRK legt in 10 Grundprinzipien die gleichen Rechte für alle Kinder fest:

1. das Recht auf Schutz vor Diskriminierung auf Grund von Religion, Herkunft, Behinderung und Geschlecht
2. das Recht auf Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause
3. das Recht auf Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung, im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens
4. das Recht auf Bildung und Ausbildung sowie auf Freizeit, Spiel und Erholung
5. das Recht auf gesunde Ernährung, Gesundheitsversorgung und Wohnung
6. das Recht auf Unterstützung, damit auch Kindern mit Behinderung ein unabhängiges Leben in der Gemeinschaft möglich ist
7. das Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen und auf Schutz vor Vernachlässigung und Ausbeutung
8. das Recht, sich zu informieren, sich in der Muttersprache mitzuteilen, zu versammeln und seine Kultur und Religion zu leben
9. das Recht, dass bei allen Entscheidungen das Wohl des Kindes an vorderste Stelle gestellt wird
10. das Recht, angehört und in seiner Meinung respektiert zu werden

Für Österreich relevant sind insbesondere folgende nationale Gesetze:

- AGBG, § 137, Gewaltverbot
- AGBG, § 138, Kindeswohl
- Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013
- Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern vom 20.1.2011. Verfassungsgesetzlich verankert sind darin insbesondere das Recht auf eine gewaltfreie Kindheit (Art. 5), das Recht des Kindes auf angemessene Beteiligung

und Berücksichtigung seiner Meinung in seinen eigenen Angelegenheiten und das für die gesamte Rechts- und Sozialordnung geltende Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip (Art. 1)

- StGB, Abschnitt 10, Strafbare Handlungen die die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung - insbesondere relevant §§ 206; 207; 207a; 207b; 208; 208a; 212; 214; 215a sowie auch § 220b, Tätigkeitsverbot.

2.2. Werte und Standards

Alle für Verein CONTRAST tätigen Personen sind sich der besonderen gesellschaftlichen Verantwortung bewusst, für eine Organisation tätig zu sein, die spezielle Aufgaben im Sozialbereich erfüllt. Ein ausgeprägtes Bewusstsein für die Vorbildfunktion und die gesellschaftliche Verantwortung ist ein wichtiger Bestandteil. Die CONTRAST Kinderschutzrichtlinie (KSR) ist von allen Personen aktiv mitzugestalten. Das Kindeswohl steht an oberster Stelle.

Unsere Einrichtung ist den Rechten der Kinder, so wie sie in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben sind, verpflichtet. Das bedeutet, dass das Kind im Mittelpunkt aller unserer Bemühungen steht und es unser Anliegen ist, den Kindern die volle Entfaltung ihres Potentials in einem unterstützenden, schützenden und fürsorglichen Umfeld zu ermöglichen. Zentral ist dabei, dass wir die Bedürfnisse der uns anvertrauten Kinder berücksichtigen und sensibel sind gegenüber jeglichem Anzeichen von physischer, psychischer und sexueller Gewalt.

- Kinderrechte: In unserer Einrichtung werden alle MitarbeiterInnen sowie Kinder und deren Angehörige mit den Rechten der Kinder gemäß UN-Kinderrechtskonvention nachweislich vertraut gemacht.
- Regeln für einen gewaltfreien Umgang: In unserer Einrichtung gelten verbindliche Regeln zu Nähe und Distanz. Diese Regeln werden in Arbeitsverträgen und Dienstanweisungen an die Mitarbeiter/innen verbindlich festgehalten.
- Transparenz: Unsere Einrichtung legt Wert auf Transparenz und kommuniziert bereits beim Erstgespräch mit einer Familie die Rechte ihres Kindes und wohin Kinderrechtsverletzungen gemeldet werden können.

- Beschwerdemanagement: Unsere Einrichtung hat klare und deutlich kommunizierte Richtlinien für den Umgang mit Beschwerden für Kinder bzw. deren Eltern und für Mitarbeiter/innen.
- Kooperation: Unsere Einrichtung hat tragfähige Kooperationsstrukturen mit externen Gewaltschutzzentren aufgebaut.
- MitarbeiterInnen-Auswahl: bei der Aufnahme von Mitarbeiter/innen wird die Haltung zu Gewalt an Kindern thematisiert und sie werden aufgefordert, eine Strafregisterbescheinigung vorzulegen.
- Fortbildung: Wissen, Kommunikationsregeln und Verhaltensrichtlinien im Bereich Kinderschutz werden durch regelmäßige verpflichtende Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiter/innen gesichert.
- Qualitätssicherung: Unsere Einrichtung verpflichtet sich zu einer regelmäßigen Evaluation der Umsetzung dieser Leitlinien, wenn möglich auch mithilfe eines kritischen Blicks von außen.

2.3. Definition von Gewalt und Missbrauch

Definition von Missbrauch

„Kindesmissbrauch oder -misshandlung umfasst alle Formen der körperlichen und/oder emotionalen Misshandlung, des sexuellen Missbrauchs, der Verwahrlosung, der Vernachlässigung oder der kommerziellen bzw. anderweitigen Ausbeutung, die zu einer tatsächlichen oder möglichen Gefährdung der Gesundheit, des Überlebens, der Entwicklung oder der Würde des Kindes führen innerhalb eines von Verantwortung, Vertrauen oder Macht geprägten Verhältnisses.“

Davon abgeleitet werden folgende sechs Hauptkategorien.

Arten von Kindesmisshandlung :

Körperliche Misshandlung

ist die tatsächliche oder potentielle körperliche Verletzung eines Kindes oder das Versagen bei der Aufgabe, das Kind vor körperlichen Verletzungen zu bewahren.

Sexueller Missbrauch

ist die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes, d.h. sämtliche Formen sexueller Aktivitäten wie unsittliche Berührungen, Geschlechtsverkehr etc. sowie Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt wie zum Beispiel das Zeigen von pornographischem Material.

Übergriffe unter Kindern/Jugendlichen

Umfasst sexuelle Handlungen unter Minderjährigen in Kombination mit Machtungleichgewicht und/oder Unfreiwilligkeit, d.h. sexuelle Handlungen z.B. mit Druck durch Versprechungen, Anerkennung etc. oder körperlicher Gewalt ausgeübt. Die Voraussetzung dafür ist, dass es ein Machtgefälle zwischen den beteiligten betroffenen und übergriffigen Kindern/Jugendlichen gibt.

Emotionale Misshandlung

Umfasst das Vorenthalten einer dem Alter angemessenen und die psychosoziale Entwicklung des Kindes fördernden Umgebung sowie andauernde oder schwerwiegende verbale Misshandlung, Demütigung, Abwertung oder Zurückweisung, die negative Auswirkungen auf die seelische Verhaltensentwicklung eines Kindes verursacht.

Ausbeutung

Umfasst die kommerzielle oder anderweitige Ausnutzung eines Kindes durch Aktivitäten, die das Kind zugunsten eines Dritten ausübt. Diese Tätigkeiten umfassen ausbeuterische Kinderarbeit und Kindesprostitution sowie jede andere Tätigkeit, die zur wirtschaftlichen Ausnutzung des Kindes führt, das Kind in seiner physischen und mentalen Gesundheit beeinträchtigt, von seiner Ausbildung abhält und die moralische und psychosoziale Entwicklung des Kindes stört.

Vernachlässigung

Beginnt, sobald einem Kind die Grundversorgung für seine psychosoziale Entwicklung vorenthalten wird – etwa in den Bereichen Gesundheit, Ernährung, Kleidung, Unterkunft, Bildung etc.

3. Präventive Maßnahmen

3.1. Verhaltenskodex

Ziel des Verhaltenskodex zum Umgang mit Kindern ist es, das Bewusstsein für die gemeinsame Verantwortung für die Sicherheit der Kinder zu schärfen und wahrzunehmen.

Außerdem sollen Mitarbeitende sowie Personen, die z.B. durch Projekte und Veranstaltungen von CONTRAST Zugang zu Kindern haben, vor falschen Anschuldigungen hinsichtlich ihres Verhaltens gegenüber Kindern geschützt werden.

Alle Mitarbeitenden von CONTRAST müssen diese Verhaltensrichtlinien unterzeichnen und befolgen. Mit der Unterschrift verpflichtet sich der /die Unterzeichnende dazu, aktiv dazu beizutragen, ein Umfeld aufzubauen und zu wahren, das für Kinder sicher ist.

Alle Mitarbeitenden von CONTRAST sind für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der Verhaltensregeln verantwortlich. Sie verpflichten sich, diese Verhaltensrichtlinien einzuhalten, sowohl wenn sie im Auftrag bzw. im Kontext einer Aktivität von CONTRAST mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben als auch in ihrem privaten Umfeld.

Der Verhaltenskodex gilt auch als Grundlage für die Zusammenarbeit mit externen PartnerInnen (Behörden, DienstleisterInnen, KooperationspartnerInnen).

Soweit Verhaltensregeln für einzelne Organisationseinheiten oder Personengruppen in gesonderten Richtlinien festgelegt sind, gelten diese Verhaltensregeln uneingeschränkt neben diesem Verhaltenskodex.

Neben und unabhängig von diesem Verhaltenskodex gelten für unsere geschäftliche Tätigkeit und das Verhalten aller MitarbeiterInnen die jeweils anwendbaren Gesetze, insbesondere das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie dessen Länderausführungen.

Ausnahmen von den Verhaltensgrundsätzen und Verhaltensregeln müssen konkret und ethisch so wie gesetzlich begründet sein und zeitnahe besprochen und dokumentiert werden.

Der Verhaltenskodex wurde partizipativ von CONTRAST Kinderschutzbeauftragten sowie in Abstimmung mit dem Leitungsteam und dem Vorstand erarbeitet.

Allgemeine Verhaltensgrundsätze

Respektvoller Umgang

Bei CONTRAST wird ein respektvoller, wertschätzender und vertrauensvoller Umgang der MitarbeiterInnen untereinander sowie insbesondere gegenüber Kindern und ihren Bezugspersonen gelebt (siehe Verhaltensregeln weiter unten).

Nichtdiskriminierung

Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Rasse, Hautfarbe oder Religion, wegen seines Alters oder etwaiger Behinderung, wegen seiner sexuellen Neigung, seiner Staatsangehörigkeit, seiner politischen Meinung, seines Familienstandes, oder seiner sozialen Herkunft benachteiligt werden.

Verhalten gegenüber externen PartnerInnen

CONTRAST ist bestrebt, mit allen externen PartnerInnen (Behörden, DienstleisterInnen, KooperationspartnerInnen) ein kooperatives, offenes Verhältnis herzustellen und zu erhalten.

CONTRAST verpflichtet sich zum sparsamen und ethisch korrekten Einsatz aller finanziellen Mittel und erfüllt die für einen gemeinnützigen Verein geltenden Richtlinien des Österreichischen Spendegütesiegels (www.osgs.at) für Aufbringung und Verwendung aller Gelder.

Es werden keine Kooperationen eingegangen, die mit den Zielen von CONTRAST unvereinbar sind. Dazu gehören vor allem Institutionen/Unternehmen, die Leistungen aus folgenden Bereichen anbieten: Waffen, Sex/Pornografie, massiv (kinder-)gesundheitsschädliche Lebensweisen (Tabak, Zigaretten usw.), Diskriminierung (Rasse, ethnische

Herkunft, nationale Herkunft, Geschlecht, Alter, sexuelle Orientierung, Behinderung, Religion, Hautfarbe usw.), illegale Produkte oder Dienstleistungen. Finanzielle Unterstützungen von politischen Parteien werden dann angenommen, wenn es sich um eine demokratisch wählbare Partei handelt und Verein CONTRAST im Zusammenhang mit der Spende nicht für Wahlwerbung instrumentalisiert wird. Kooperationen müssen mit dem Vorstand/dem Leitungsteam von CONTRAST abgeklärt werden

Öffentlichkeitsarbeit und Umgang mit Medien

In unserer Öffentlichkeitsarbeit achten wir auf das spezielle Schutzbedürfnis von Kindern (beispielsweise auf Fotos wird auf angemessene Kleidung der Kinder geachtet).

Wir formulieren klare, unmissverständliche Aussagen und wahren bei der Verwendung von Falldarstellungen aus der täglichen Praxis die Anonymität unserer KlientInnen.

Jegliche Medienkontakte werden mit dem Vorstand/dem Leitungsteam abgestimmt.

Datenschutz und Vertraulichkeit

Der vertrauliche Umgang mit internen Daten und Informationen wird als selbstverständlich erachtet. Die Verschwiegenheitspflichten aller CONTRAST MitarbeiterInnen sind per Datenschutz- und Verschwiegenheitserklärung geregelt. Nach Beendigung eines Dienstverhältnisses bleiben Belange des Datenschutzes, der Vertraulichkeit und Verschwiegenheitspflicht über interne Angelegenheiten weiterhin aufrecht.

Ökonomisches und ökologisches Verhalten

Es wird auf einen ökologisch vertretbaren und ökonomisch sparsamen Ressourcenverbrauch in Bezug auf die verfügbaren Büro-, Hilfs- und Arbeitsmittel geachtet.

Verhaltensregeln für MitarbeiterInnen

- Ich trage dazu bei, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder zu schaffen.
- Ich nehme die Meinungen und Sorgen von Kindern ernst und fördere sie als Persönlichkeiten.
- Ich behandle Kinder mit Respekt.
- Die Frühfördereinheiten von CONTRAST finden vorwiegend zu Hause bei den Familien und teilweise in den Räumlichkeiten von CONTRAST statt. Meist sind die Eltern bei den Spieleinheiten mit im Raum. Wenn ich alleine mit einem Kind arbeite, hole ich grundsätzlich dafür im Vorfeld das Einverständnis des/der Obsorgeberechtigten (Eltern) ein.
- Im Rahmen meiner Tätigkeit bei CONTRAST sperre ich mich nicht mit einem Kind/Kindern ein.
- Alles was ich als MitarbeiterIn zusammen mit einer mir anvertrauten Person tue, gestalte ich offen und transparent. Die Einsichtnahme der Dokumentation ermögliche ich in Form von Besprechungen der gesammelten Dokumentationen im Jahresbericht.
- Wir pflegen einen verantwortungsvollen Umgang mit Geschenken und nehmen von KlientInnen oder KooperationspartnerInnen keinerlei persönliche Geschenke in Geldform an und Sachgeschenke allenfalls bis zu einem Geldwert von € 20,-- (wie z.B. Selbstgebasteltes, Pralinen, Blumen, Kaffee fürs Team), sofern die Geschenkannahme das freie und unbeeinflusste Arbeiten nicht verunmöglicht.
- Ich nehme die individuellen Grenzen des Kindes wahr und respektiere sie. Das betrifft vor allem die Intimsphäre, die persönliche Schamgrenze und andere individuelle Grenzempfindungen.
- Wenn ich irritierende Beobachtungen mache, sowie Grenzverletzungen durch andere MitarbeiterInnen wahrnehme, spreche ich diese aktiv an.
- Ich achte darauf, Grenzverletzungen durch Bezugs- und/oder Begleitpersonen zu verhindern.
- Ich gehe achtsam mit der Privatsphäre und dem Wohnbereich der Familie um.
- Ich nütze meine Rolle als CONTRAST-MitarbeiterIn nicht aus, um Macht gegenüber KlientInnen und/oder Bezugs-/Begleitpersonen auszuüben.
- Ich praktiziere einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz.
- Ich achte auf Anzeichen von Gewalt an Kindern und fühle mich für ihren Schutz verantwortlich. Ich melde Verdachtsfälle und Beschwerden unverzüglich bei der dafür verantwortlichen Person (CONTRAST-Kinderschutzbeauftragte/r bzw. Vorstand/Leitungsteam).
- Ich unterlasse jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, Gewalt oder Einschüchterung.

Das bedeutet, dass ich als MitarbeiterIn von CONTRAST im Umgang mit Kindern und ihren Bezugspersonen weder intern noch extern:

- die durch meine Position oder mein Amt verliehene Macht oder meinen Einfluss auf das Leben und Wohlergehen eines Kindes und/oder Bezugs-/Begleitpersonen missbrauche.
- Kinder schlage oder mich anderweitig körperlich an ihnen vergehe; erzieherische Maßnahmen übe ich gewaltfrei und ohne Demütigung aus.
- ein Kind sexuell, körperlich oder emotional misshandle oder ausbeute bzw. es pornographischem Material aussetze.
- Kinder in unangemessener oder kulturell unsensibler Weise berühre bzw. Kinder berühre, wenn sie das nicht möchten - Kinder sollen Art und Umfang von Berührung selbst bestimmen, diese soll dem Alter des Kindes angemessen sein und seinen Bedürfnissen entsprechen.
- Kinder im Intimbereich berühre, außer bei der Beauftragung, ein Kleinkind zu reinigen oder seine Windeln zu wechseln wenn der/die Obsorgeberechtigte nicht anwesend oder aus einem anderen Grund nicht dazu in der Lage ist.
- unangemessene, unsittliche oder missbräuchliche Ausdrücke benutze.
- sexuelle Anspielungen oder zweideutige Handlungen gegenüber einem Kind mache.
- unaufgefordert einem Kind bei intimen Aufgaben helfe, die es alleine bewältigen kann (wie zum Beispiel es auf die Toilette zu begleiten, zu baden oder die Kleidung zu wechseln).
- illegales, gefährliches und/oder misshandelndes Verhalten gegenüber Kindern dulde oder unterstütze.
- um einen Dienst oder Gefallen bitte, der als missbräuchlich oder ausbeuterisch gegenüber Kindern oder ihrem Bezugssystem betrachtet werden könnte.
- Kinder gegen ihren Willen fest halte.

Maßnahmen und Sanktionen

Treten Verhaltensweisen oder Handlungsformen zu Tage, die den Verdacht erwecken, einen Verstoß gegen den Verhaltenskodex darzustellen, ist dem von der jeweils zuständigen Person umgehend nachzugehen. Die konkrete Zuständigkeit ergibt sich aus der jeweiligen Rollenbeschreibung.

Verstöße können bis zur Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses führen.

Sofern CONTRAST bekannt wird, dass ein/e KooperationspartnerIn entgegen dem Kodex von CONTRAST handelt, wird die Zusammenarbeit, sofern möglich, beendet bzw. der Sachverhalt bis zur Klärung weiterverfolgt.

3.2. Standards für die Personalpolitik

Für CONTRAST haben präventive Maßnahmen zum Kinderschutz im gesamten Personalmanagement eine zentrale Bedeutung. Diese Maßnahmen setzen bei einem umsichtigen Anstellungs- und Auswahlverfahren von neuen MitarbeiterInnen an. Im Aufnahmeprozess wird die Haltung zu Gewalt an Kindern thematisiert und die neuen MitarbeiterInnen werden aufgefordert eine Strafregisterbescheinigung der Kinder- und Jugendfürsorge nachzuweisen. Im gesamten Anstellungsprozess wird Fragen zum Kinderschutz nachgegangen, die Kinderschutzrichtlinie von CONTRAST erläutert und der Verhaltenskodex zur Unterschrift vorgelegt.

CONTRAST ist sich bewusst, dass dieser umsichtige Anstellungsprozess keinen hundertprozentigen Schutz vor potentiellen Täterinnen garantiert, dieser jedoch als Abschreckung dienen kann.

Alle MitarbeiterInnen werden über die Kinderschutzrichtlinie von CONTRAST in einem persönlichen Gespräch informiert. Mit der Unterschrift des Verhaltenskodex von allen Mitarbeitenden geht die Verpflichtung einher, aktiv für den Schutz und die Sicherheit der betreuten Kinder einzutreten.

CONTRAST ist bemüht, dass alle MitarbeiterInnen einen Mindestwissensstand über Gewaltprävention und gewaltfreien Umgang, inkl. sexualisierte Gewalt und Erkennen von Signalen haben und dass die MitarbeiterInnen regelmäßige Fortbildungen zum Thema Kinderschutz und Gewaltprävention in Anspruch nehmen können.

3.3. Verhaltensrichtlinien für externe PartnerInnen

Der Verhaltenskodex gilt auch als Grundlage für die Zusammenarbeit mit externen PartnerInnen (Behörden, DienstleisterInnen, KooperationspartnerInnen).

Wie bereits erwähnt arbeitet CONTRAST eng mit begleitenden Diensten zusammen, wie:

- TrainerInnen für Low Vision – zur genauen Überprüfung des Sehvermögens
- TrainerInnen für Lebenspraktische Fertigkeiten
- TrainerInnen für Orientierung und Mobilität
- AugenärztInnen
- OrthoptistInnen

Für diese gilt im Besonderen:

- Die Kinder und deren Angehörige mit Respekt zu behandeln.
- Die individuellen Grenzen des Kindes wahrzunehmen und zu respektieren.
- Alle durchzuführenden Untersuchungen und Trainingseinheiten müssen offen und transparent gestaltet sein.
- Achtsamer Umgang mit persönlichen Informationen und Daten.
- Jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, Gewalt und Einschüchterung ist zu unterlassen.

Alle MitarbeiterInnen der begleitenden Dienste müssen den Verhaltenskodex unterschreiben.

Behörden und DienstleisterInnen haben im Normalfall keinen direkten Kontakt zu den Kindern und deren Familien, da die Korrespondenz über das Büro von CONTRAST geführt wird.

4. Fallmanagement System

4.1. Aufgaben und Zugänglichkeit einer KSB

Die Kinderschutzbeauftragten von CONTRAST sind Vertrauenspersonen, an welche sich Betroffene bzw. Zeugen als erstes wenden, wenn ein Verdacht entsteht bzw. gemeldet wird. Sie führen auch die ersten internen Abklärungen durch, d.h. sie führen Gespräche mit möglichen Opfern, Tätern/-innen und Zeugen/-innen.

Allgemeine Aufgaben

- Implementierung des Kinderschutzkonzeptes
- Kontaktstelle, bei der die Informationen zusammenlaufen
- Interne Schnittstelle für Kinderschutz
- Vernetzung mit lokalen Institutionen (z.B. Kinderschutzeinrichtungen) und Behörden
- Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung innerhalb der Organisation
- Monitoring und Evaluation

Im Verdachtsfall

- Erstkontakt und Verdachts- bzw. Fallmeldung; bei Bedarf interne Erhebungen (Gespräche mit allen Beteiligten)
- Risikoabschätzung
- Information der Vorgesetzten bzw. laut internem Prozedere Zuständigen
- Bei Bedarf externe Fachstellen involvieren
- Dokumentation des gesamten Ablaufs und Speicherung in er DSGVO-konformen Weise

Zugänglichkeit

Eine Kontaktaufnahme zu den Kinderschutzbeauftragten kann über das Büro von CONTRAST per Telefon oder Mail direkt bei den Kinderschutzbeauftragten erfolgen.

4.2. System für Meldung, Anzeige und Verfolgung von Verdachtsfällen

CONTRAST hat ein eigenes System zur Meldung von Verdachtsfällen. Es wurde ein Meldeformular zur ersten Dokumentation eines Verdachtsfalls entwickelt. Des Weiteren gibt es ein genaues Handlungsschema, das Orientierung in der Verfolgung von Verdachtsfällen bieten soll. Im Ablaufschema ist angeführt an welcher Stelle es Sinn macht und dann Pflicht ist, sich an professionelle Stellen wie die Organisation DIE MÖWE bzw. an die Strafverfolgungsbehörde zu wenden.

Beide Formulare sind im Anhang zu finden und liegen auch bei CONTRAST für alle MitarbeiterInnen zugänglich auf.

5. Dokumentation und Weiterentwicklung/Evaluation

Das Leitungsteam von CONTRAST bespricht regelmäßig mit der Geschäftsführung und den Kinderschutzbeauftragten den Prozess der Anwendung der Kinderschutzrichtlinie. Ein jährlicher Statusbericht ist durchzuführen.

Grundlage ist die laufende Dokumentation, welche von den KSB durchgeführt wird. Diese betrifft Beschwerde- oder Verdachtsfälle bzw. Vorfälle zwischen den uns anvertrauten Kindern und Erwachsenen.

Im Rahmen eines Monitorings werden der Kinderschutz und die Umsetzung des Schutzkonzeptes in den Teamsitzungen zum Thema gemacht, um Aufschluss darüber zu bekommen wie das Kinderschutzkonzept von den MitarbeiterInnen aufgenommen und verstanden wird, was sich verändert in punkto Kinderschutzkultur bzw. auch wo es Widerstände gibt.

In der Evaluierung werden die Ergebnisse der Dokumentation und des Monitorings zusammengeführt, analysiert und Schlüsse daraus gezogen für mögliche Änderungen im Kinderschutz bzw. im Schutzkonzept von CONTRAST. Das Monitoring bzw. die Evaluation umfasst auch die neuerliche Durchführung einer (aktualisierten) Risikoanalyse.

Wenn nötig wird das Kinderschutzkonzept adaptiert und verbessert, um dann neuerlich einer Prüfung in der täglichen Praxis unterzogen zu werden. Die Evaluierung wird in einem jährlichen Zyklus durchgeführt.

Die entsprechenden Formulare – Self audit, Checkliste für Monitoring und Evaluation – befinden sich im Anhang.

6. Quellen

CRIN – Child Rights International Network (2023).

<https://www.crin.org/en/home/rights/themes/violence/un-study/forms-violence>, Zugriff: 06.03.2023; Child Rights International Network

Freund, U. & Riedel-Breidenstein, D. (2004). Sexuelle Übergriffe unter Kindern. Handbuch zur Prävention und Intervention. Köln: Mebes & Noack.

LIGA (2022).

https://www.kinderjugendgesundheit.at/site/assets/files/1253/2_ksr_kinderliga_gesamt_mit_anhang.pdf, Zugriff: 28.11.2022; Kinderschutzrichtlinie der Österreichischen Liga für Kinder- und Jugendgesundheit

MÖWE (2022). <https://www.die-moewe.at/de/ueber-uns#anpar5>, Zugriff: 28.11.2022; Kinderschutzkonzept

UNICEF (2022). <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>, Zugriff: 28.11.2022; UN-Kinderrechtskonvention

WHO (2017). http://www.who.int/topics/child_abuse/en/, Zugriff: 20. Mai 2017; Child Abuse

7. Anhang

7.1. Formular Verhaltenskodex für MitarbeiterInnen

Verhaltenskodex MitarbeiterInnenblatt

CONTRAST hat sich dazu verpflichtet den Schutz vor Missbrauch und Misshandlung von Kindern in der eigenen Organisation sowie bei Veranstaltungen und Projekten, die einen direkten Zugang zu Kindern und Jugendlichen zur Folge haben, zu gewährleisten. Daher werden Maßnahmen der Prävention etabliert, die eine aufmerksame Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen bei gleichzeitiger Wahrung ihrer Rechte etablieren und das Risiko von Gewalt und Missbrauch minimieren sollen.

Zielsetzung der Verhaltensrichtlinien zum Umgang mit Kindern ist es, dass Mitarbeitende von CONTRAST eine gemeinsame Verantwortung für die Sicherheit von Kindern wahrnehmen.

Name	
Position	

Mit meiner Unterschrift verpflichtete ich mich,

- die Richtlinien von CONTRAST zum Schutz von Kindern zu befolgen,
- für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der Verhaltensregeln in meinem Arbeitsumfeld Sorge zu tragen
- auf alle Bedenken, Anschuldigungen und Vorkommnisse sofort zu reagieren und der für Kinderschutz verantwortlichen Person bzw. dem Leitungsteam unmittelbar zur Kenntnis zu bringen.

In diesem Sinne werde ich

- dazu beizutragen, ein für Kinder sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen.
- die Meinung und Sorgen von Kindern ernst nehmen und sie als Persönlichkeit fördern.
- alle Kinder mit Respekt behandeln.
- Nach Möglichkeit die „Zwei-Erwachsenen-Regel“ befolgen, d.h. dafür Sorge tragen, dass ein weiterer Erwachsener anwesend, in Reichweite oder informiert ist, wenn Einzelförderung oder medizinische Behandlungen durchgeführt werden. Falls individuelle Beratung, Behandlung oder Austausch mit Dritten nötig ist, wird das Einverständnis des Erziehungsberechtigten eingeholt und informiert, wo und wann diese durchgeführt wird.
- beim Fotografieren, Filmen oder Berichten in der Öffentlichkeitsarbeit die Menschenwürde und das Schutzbedürfnis von Kindern achten, insbesondere auch mit persönlichen Daten sorgsam umgehen und dies auch von Dritten einfordern, die Informationen über Kinder erhalten (siehe Datenschutzrichtlinie von CONTRAST).

Außerdem werde ich jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, körperlicher oder verbaler Gewalt oder Einschüchterung unterlassen

Dies bedeutet, dass ich

- niemals die durch meine Position oder mein Amt verliehene Macht oder meinen Einfluss auf das Leben und Wohlergehen eines Kindes missbrauche, sondern stets die Würde und die körperliche sowie seelische Integrität des Kindes achte.
- niemals Kinder schlage oder mich anderweitig körperlich an ihnen vergehe; erzieherische Maßnahmen übe ich gewaltfrei und respektvoll aus und achte darauf, dass Dritte in meiner Umgebung genauso gewaltfrei mit Kindern umgehen.
- niemals ein Kind sexuell, körperlich oder emotional misshandle oder ausbeute; insbesondere niemals mit oder an einem Kind sexuelle Aktivitäten durchführe oder es pornographischem Material aussetze sowie auch von Dritten solche Verhaltensweisen nicht dulde.
- niemals Kinder in unangemessener oder kulturell unsensibler Weise in den Arm nehme, streichele, küsse oder berühre sowie auch von Dritten solche Verhaltensweisen nicht dulde.
- niemals unangemessene, unsittliche oder missbräuchliche Ausdrücke benutze sowie auch von Dritten solche Verhaltensweisen nicht dulde.
- niemals sexuelle Anspielungen oder zweideutige Handlungen gegenüber einem Kind mache sowie auch von Dritten solche Verhaltensweisen nicht dulde.
- niemals unaufgefordert einem Kind bei intimen Aufgaben helfe, die es alleine bewältigen kann (wie zum Beispiel es auf die Toilette zu begleiten, zu baden oder die Kleidung zu wechseln), sondern sensibel gegenüber der Intimsphäre von Kindern bin.
- niemals eine Beziehung zu Kindern aufbaue, die als ausbeuterisch oder misshandelnd erachtet werden könnte, sondern achtsam und verantwortlich bleibe.
- niemals illegales, gefährliches und misshandelndes Verhalten gegenüber Kindern dulde oder unterstütze, sondern immer im Schutz der Kinder auch gegenüber Dritten eintrete.
- niemals um einen Dienst oder Gefallen bitte, der als missbräuchlich oder ausbeuterisch gegenüber Kindern betrachtet werden könnte, sondern achtsam in meiner Interaktion bin.

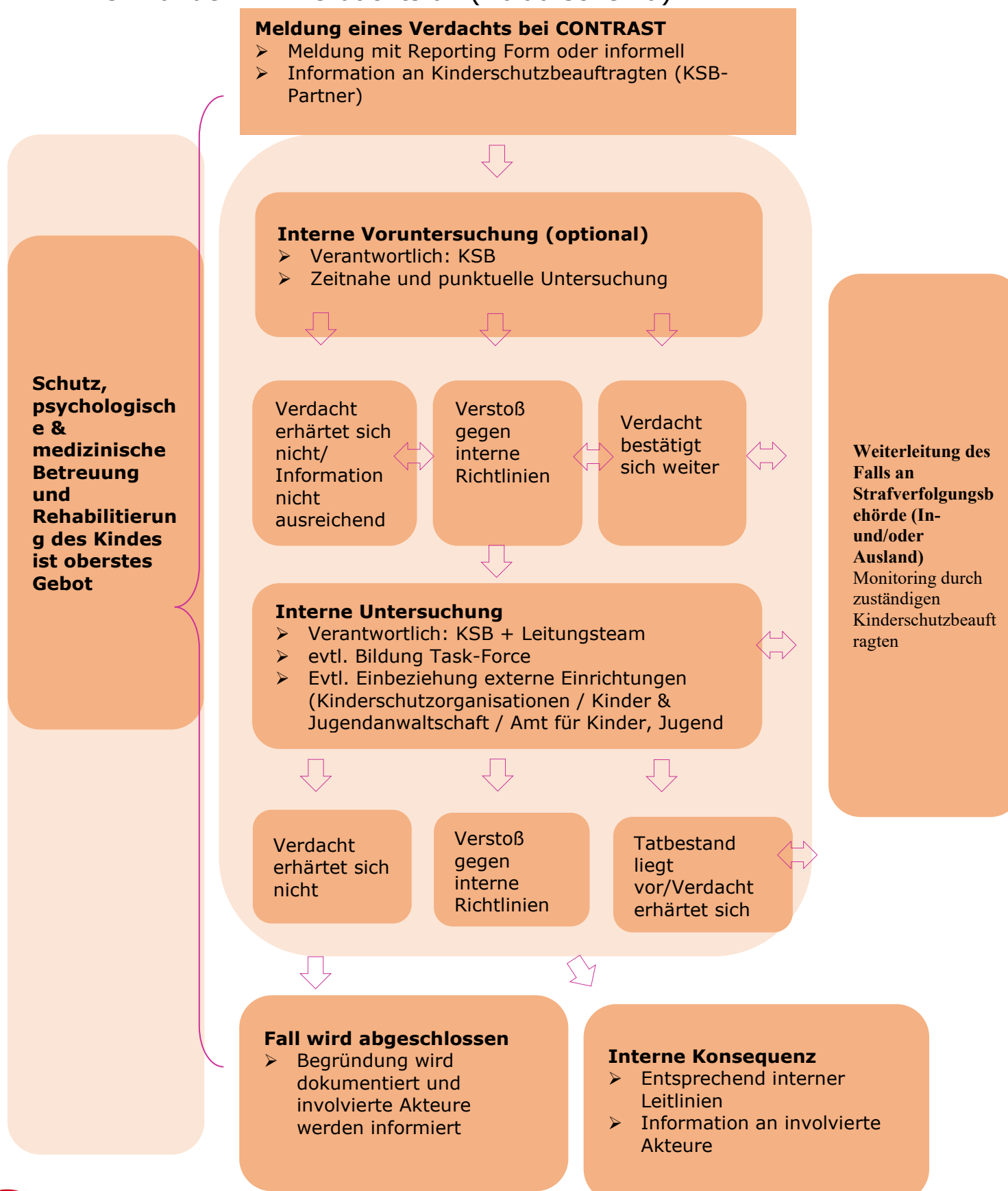
Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Verhaltenskodex, Version 2.0 , März 2023, Verein Contrast

7.2. Meldeformular

Organisation		
Datum:		Ort:
Person, die meldet:		
Name:		Position:
Telefon:		Email:
Betroffenes Kind:		
Familiennamen:		Vorname:
Geburtsdatum:	Geschlecht:	Nationalität:
Adresse und Kontaktdetails:		
Wer ist für das Kind verantwortlich/Obsorge berechtigt?		
Sind noch anderer Personen bzw. Kinder involviert?		
Person, die im Verdacht steht:		
Familiennamen:		Vorname:
Alter:	Geschlecht:	Nationalität:
Adresse und Kontaktdetails:		
Für wen arbeitet die Person?		
In welchem Verhältnis steht die Person zum Kind?		
Sollten mehrere Personen involviert sein/im Verdacht stehen, am Ende des Berichts anführen		
Fakten zum Vorfall		
Datum:	Zeit:	Ort:
Wie sind Sie auf den Vorfall aufmerksam geworden? – Bitte ankreuzen!		
Persönliche Beobachtung:	Kollegin hat erzählt:	Kind hat sich mir anvertraut:
Sonstiges:		
Gab es sonst noch Zeugen für den Vorfall? Ja Nein		
Wenn ja, bitte Name, Position und Kontaktdetails:		
Bitte beschreiben Sie nun den Vorfall ganz genau: (evtl. Zusatzblatt):		
Schutzmaßnahmen für Kind		
Was wurde unmittelbar unternommen, um das Kind zu schützen?		

7.3. Handeln im Verdachtsfall (Ablaufschema)



7.4. Checkliste für Monitoring und Evaluation

Vorlage für eine Checkliste für Monitoring und Evaluation (erste Evaluation üblicherweise 1 Jahr nach Beginn der Policyentwicklung)

Arbeitsebene oder-bereich in der Organisation	Durchzuführende Aufgaben	Überprüfungszeitraum	Verantwortliche/r für die Durchführung	Ergebnis der Überprüfung	Bemerkungen
Geschäftsführung/Leitungsebene					
Arbeitsebene oder-bereich in der Organisation	Durchzuführende Aufgaben	Überprüfungszeitraum	Verantwortliche/r für die Durchführung	Ergebnis der Überprüfung	Bemerkungen
Kindesschutzbeauftragte/r bzw. Kinderschutzteam					
Personalabteilung					
Arbeitsebene oder-bereich in der Organisation	Durchzuführende Aufgaben	Überprüfungszeitraum	Verantwortliche/r für die Durchführung	Ergebnis der Überprüfung	Bemerkungen
Öffentlichkeitsarbeit/PR					
Partizipation / Beteiligung					

Eine auf ihre Organisationsstruktur angepasste Checkliste vereinfacht das Monitoring und Evaluation und bietet eine Grundlage für die Berichte des/der Kindesschutzbeauftragten!

7.5. Self-audit

Self-audit zur KSR bei CONTRAST

Datum: _____

Name: _____

Organisation: _____

A. vorhanden

B. im Prozess der Entwicklung

C. nichtvorhanden

Standard 1: Richtlinie	A	B	C
CONTRAST verfügt über eine schriftliche Kinderschutzrichtlinie, die von den relevanten EntscheidungsträgerInnen beschlossen wurde und die für alle Mitarbeitenden bindend ist.	☐	☐	☐
Die Kinderschutzrichtlinie basiert auf Prinzipien der UN-Kinderrechtekonvention.	☐	☐	☐
Die Kinderschutzrichtlinie ist klar und leicht verständlich formuliert und allen relevanten Beteiligten zugänglich gemacht.	☐	☐	☐
Die Kinderschutzrichtlinie beinhaltet Regelungen zum Kinderschutz betreffend Öffentlichkeitsarbeit und Medien.	☐	☐	☐
Die Richtlinie umfasst Schutz von Kindern vor Gewalt und Leid • direkt durch Mitarbeitende und andere Personen • durch mangelnde Qualität der Arbeit • durch schlechte Organisation/Abwicklung von Aktivitäten	☐	☐	☐
CONTRAST stellt klar, dass der Schutz von Kindern letztendlich durch leitendes Personal und geschäftsführende Instanzen gewährleistet werden muss.	☐	☐	☐
Standard 2: Menschen	A	B	C
Es gibt Verhaltensrichtlinien für Mitarbeitende betreffend den Umgang mit Kindern.	☐	☐	☐
Maßnahmen zum Kinderschutz werden bei der Personalauswahl berücksichtigt. In Stellenanzeigen, Bewerbungsgesprächen und Verträgen wird die Verpflichtung zum Kinderschutz angesprochen.	☐	☐	☐
In der Organisationskultur ist das Bewusstsein für die Relevanz von Kinderschutz fest verankert. CONTRAST versucht dem Thema Kinderschutz offen zu begegnen, damit Probleme leicht identifiziert, angesprochen und diskutiert werden können. Alle Mitarbeitenden (inklusive Freiwilliger o.ä.) sind über Kinderschutz informiert und es gibt kinderschutzspezifische Fortbildungen.	☐	☐	☐
Kinder werden auf ihr Recht, vor Gewalt und Missbrauch geschützt zu werden, hingewiesen und erhalten entsprechende Informationen zu Kinderschutz in ihrem Alter / Entwicklungsstand entsprechender Form. Diese können auch Informationen zu fachlichen Stellen, die Hilfe bieten, beinhalten.	☐	☐	☐
Die Organisation bestimmt Personen (bestenfalls auf unterschiedlichen hierarchischen Ebenen), die für die Bewerbung, die			

Implementierung und die Nachhaltigkeit von Kinderschutz und der Kinderschutzrichtlinie in der Organisation zuständig sind.	☐	☐	☐
Kinderschutzbeauftragte der Organisation sind allen Beteiligten bekannt und sind für diese erreichbar, Kinder eingeschlossen.	☐	☐	☐

Standard 3: Prozesse	A	B	C
Die Organisation setzt sich mit den rechtlichen Rahmenbedingungen und Unterstützungsstrukturen zu Kinderschutz in ihrem Arbeitsfeld/in Ihrer Region auseinander. ("local mapping")	☐	☐	☐
Ein angemessenes Verfahren zur Meldung und zum Umgang mit kinderschutzrelevanten Vorfällen und Verdachtsfällen ist implementiert; dieses orientiert sich an den rechtlichen Rahmenbedingungen.	☐	☐	☐
Risikoanalysen in Bezug auf Kinderschutz finden auf allen Ebenen der Organisation statt, d.h. angefangen bei der Organisationsstruktur, bis hin zur Planung einzelner Aktivitäten.	☐	☐	☐
Adäquate finanzielle und personelle Ressourcen werden zur Verfügung gestellt, um die Entwicklung und die Implementierung von Kinderschutzmaßnahmen zu ermöglichen.	☐	☐	☐
Es gibt klare Abläufe zur Meldung und Handlungsschema zum Ablauf von Verdachtsfällen.	☐	☐	☐
Kinderschutzbeauftragte sind in die Organisationsstruktur integriert, um Kinderschutz in der Organisation zu sichern.	☐	☐	☐

Standard 4: Verantwortung	A	B	C
Ein Verfahren für das begleitende Monitoring der Implementierung von Kinderschutz ist vorhanden. Dazu gibt es spezifische Instrumente, den Kinderschutz betreffend, oder Kinderschutz ist in das Qualitätsmanagement von CONTRAST integriert.	☐	☐	☐
Ein System der Berichtslegung an den Vorstand von CONTRAST zur Implementierung, Qualität und Nachhaltigkeit der Maßnahmen ist vorhanden, inklusive Informationen zu Verdachtsfällen.	☐	☐	☐
Erfahrungen bei der Umsetzung der Maßnahmen im Sinne der Kinderschutzrichtlinie können in den Prozess der Organisationsentwicklung integriert werden.	☐	☐	☐
Die Richtlinien und Maßnahmen werden in regelmäßigen Intervallen geprüft und mindestens alle drei Jahre evaluiert. Dabei werden nach Möglichkeit Beteiligte aller Ebenen mit einbezogen.	☐	☐	☐
Fortschritt, Erfolg, Herausforderungen und Lernerfahrungen werden an wichtige Stakeholder kommuniziert (geschäftsführende und andere leitende Organe) und werden in den Jahresbericht von CONTRAST übernommen.	☐	☐	☐